



Amtsgericht Bielefeld

Beschluss

Wird der Beschluss vom 09.09.2025 gem. § 319 ZPO dahingehend berichtigt, dass
zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft am

**Donnerstag, 04.12.2025, 09:30 Uhr,
0. Etage, Sitzungssaal 18, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Bielefeld , Blatt 28777,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Bielefeld , Flur 77, Flurstück 792, Gebäude- und Freifläche, Blomestraße
21, Größe: 460 m²

versteigert werden soll.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Das Grundstück liegt im Stadtbezirk Mitte, ca. 3 km Luftlinie nordöstlich vom
Bielefelder Stadtzentrum entfernt. Es handelt sich um ein freistehendes, voll
unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus nebst Einzelgarage und nicht
ausgebautem Dachgeschoss, 1966 erbaut mit einer Wohnfläche von ca. 125 m².

Laut Auskunft der Bauberatung ist das zu versteigernde Grundstück nicht mit
Baulasten belastet.

Das Gebäude wurde augenscheinlich in den letzten Jahren in Teilbereichen
modernisiert. Diese Modernisierung wurde jedoch nicht vollendet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

430.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.